

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Baden-Baden (Abfallwirtschaftsatzung)

Aufgrund von

- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938)

in den derzeit jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 18. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt Baden-Baden informiert und berät über den Eigenbetrieb Umwelttechnik der Stadt Baden-Baden die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Baden-Baden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG betreibt über den Eigenbetrieb Umwelttechnik im Rahmen der gesetzlichen Überlassungspflicht die Entsorgung der auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt (**Eigenbetrieb Umwelttechnik**) dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in aufgestellte öffentliche Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle in Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG und § 21 Absatz 2 LAbfG.
- (4) Die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3**Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen, die auf dem Grundstück ansässigen Geschäfts- und Gewerbebetreibenden sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Als Nutzer von Grundstücken (private oder öffentliche Flächen) gelten auch Vereine, Gruppen, Personenvereinigungen, soweit sie auf diesen Grundstücken Veranstaltungen, Vereinsfeste u.ä. durchführen.
- (4) Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen. Der Eigentümer oder Besitzer eines unbebauten Grundstücks ist berechtigt und verpflichtet, den nur gelegentlich anfallenden Abfall selbst bei den Abfallbeseitigungsanlagen anzuliefern. Dies gilt nicht für die Nutzung von Flächen nach Absatz 3.
- (5) Nicht überlassungspflichtig sind
 1. Abfälle gemäß § 13 Absatz 3 KrW-/AbfG,
 2. pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen, z. B. Bioabfälle, unterliegen dann nicht der Überlassungspflicht, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der Stadt (Eigenbetrieb Um-

welttechnik) schriftlich darlegt, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweislich gewährleistet ist.

Wird die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachgewiesen, wird eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Baden-Baden (Abfallentsorgungsgebührensatzung – AGS) ab dem auf dem Antrag folgenden Kalendermonat gewährt.

- (7) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil möglichst hochwertig verwertet werden kann.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind

die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Abfälle im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) schwach gebundene und nicht gebundene Asbestfasern.
2. Abfälle, die Gefahren für Gewässer oder Boden hervorrufen oder schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeiführen können, insbesondere
 - a) cyanidhaltige, arsenhaltige Abfälle und wasserlösliche Schwermetallsalze,
 - b) Metallhydroxidschlämme,
 - c) Altöle, sonstige Öle.

3. Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
4. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
5. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks, Wrackteile und sonstige auf der Entsorgungsanlage technisch nicht entsorgungsfähige Abfälle,
 - d) nicht zerkleinerte Altreifen, Altreifen mit Felgen, Altreifen von Lkws sowie Radladern mit mehr als 1,40 m Durchmesser,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - f) Nachtspeicheröfen.
6. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
7. Gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
9. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

- (3) § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG und § 21 Absatz 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 bis 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) zur Entsorgung überlassen werden. Soweit die Entsorgungspflicht der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) von der Beschaffenheit des Abfalls abhängt, hat der Abfallerzeuger in Zweifelsfällen nachzuweisen, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen werden.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5

Ausnahmen von der Entsorgungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Müllabfuhr besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
- (2) Die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) ist nicht verpflichtet, Abfälle zu entsorgen, die in nicht zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt oder auf dem Grundstück gelagert werden.

§ 6

Abfallarten

- (1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können wie Papier, Pappe, Glas, Metalle, Kunststoffe, Altkorken, Textilien, unbehandeltes Holz und recyclingfähiger Erdaushub bzw. Bauschutt.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

Andere Herkunftsbereiche sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne vom Absatz 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen.

- (4) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Absatz 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt und beseitigt werden können.
- (5) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder Zerlegung nicht in die im Entsorgungsgebiet zugelassenen Restabfallbehälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt oder transportiert werden.

Hausmüll, Abfälle zur Verwertung, Altreifen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, besonders überwachungsbedürftiges Altholz, Abfälle aus Gebäuderenovierungen (wie z. B. Fenster, Türen, Waschbecken, WC-Becken, Bade- oder Duschwannen) sowie schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe) zählen nicht zum Sperrmüll.

Verwertbarer Sperrmüll: - unbehandeltes und beschichtetes Holz aus dem Innenbereich (Holzschränke, Regalbretter u.ä.),
 - Metallschrott (Bettrost)

Nicht verwertbarer Sperrmüll: imprägniertes Holz aus dem Außenbereich, Matratzen, Polstermöbel

- (6) Schrott sind die in Haushaltungen anfallenden Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 7 fallen und nicht in der „Gelben Tonne“ untergebracht werden können.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (8) Straßenkehrsicht sind nicht verwertbare Abfälle aus der öffentlichen Straßenreinigung.
- (9) Sinkkastenschlämme sind nicht verwertbare Abfälle aus Siel-, Kanalisations- und Gullireinigung.
- (10) Schadstoffbelastete Abfälle sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze, Feuerlöscher.
- (11) Pflanzliche Abfälle sind organische Abfälle, die z. B. auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Grundstücksteilen anfallen, sowie pflanzlicher Friedhofsabraum. Pflanzliche Abfälle sind insbesondere Baum-, Hecken-, Staudenschnitt, Wurzelballen, Laub, Rasenschnitt und Rinden.

- (12) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Essensreste und nicht verholzte Gartenabfälle), d. h. der kompostierbare getrennt erfasste Hausmüllanteil.
- (13) Erdaushub sind mineralische Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist und deren Verwertung nachgewiesenermaßen nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.
- (14) Bauschutt sind mineralische Abfälle zur Beseitigung aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne schädliche Beimengungen.
- (15) Baustellenabfälle sind nicht verwertbare, überwiegend nicht mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen.
- (16) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
- (17) Klärschlamm, Sandfang- und Rechengut sind Stoffe, die im Zusammenhang mit der Reinigung von Abwässern in kommunalen und privaten Kläranlagen anfallen.
- (18) Kontaminierte Abfälle sind ölverunreinigte und sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen sowie Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch mit schädlichen Verunreinigungen.

§ 7

Pflicht zur Trennung

- (1) Die einzelnen Abfallarten sind der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) jeweils getrennt zu überlassen und dürfen nicht mit anderen Abfällen gemischt werden. Dies gilt nicht für die Vermischung von Hausmüll (§ 6 Absatz 2) mit hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 6 Absatz 4).
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 bis 3 sowie die Selbstanlieferer, insbesondere die Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen und die mit der Abfuhr Beauftragten haben

zu gewährleisten, dass die Abfälle zur Verwertung (§ 6 Absatz 1), getrennt erfasst und nicht zusammen mit anderen Abfallarten der Abfallentsorgung überlassen werden.

- (3) Hausmüllbehälter, die Wertstoffe und Bioabfall, Bioabfallbehälter, die Wertstoffe oder Hausmüll, und Gelbe Tonnen, die Hausmüll oder Bioabfall **und** solche Wertstoffe enthalten, die keine Leichtfraktionen sind, können ungeleert zur Sortierung durch den Verpflichteten zurückgelassen werden. Ist eine nachträgliche Sortierung nicht mehr möglich, erfolgt eine Sonderleerung gegen Erstattung der entstandenen Mehrkosten.

§ 8

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 23) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige auf eigene Kosten, gegebenenfalls durch Analysen, nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Veranlagungsvoraussetzungen nach § 14 Absatz 7.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der

Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt Baden-Baden zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) oder von ihr beauftragten Dritten, insbesondere privaten Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (§ 23, Selbstanlieferer).

§ 10

Bereitstellung der Abfälle, Anmeldepflicht

- (1) Abfälle, die die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) einzusammeln oder zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehältern bereitzustellen oder zu Sammelbehältern bzw. Sammelstellen zu bringen.
- (2) Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung entstehen, sobald ein bebautes Grundstück bezugsfertig ist oder wenn die vorgesehene Nutzung des Grundstücks, der Wohnung, der Wohn- und anderen Räume aufgenommen wird. Fallen schon vorher Abfälle an, so entsteht der Anschluss- und Benutzungszwang mit dem regelmäßigen Anfall von Abfällen. Abfälle, die während der Bauzeit entstehen, sind vom Bauherrn selbst oder von einem von ihm beauftragten Dritten bei den Abfallbeseitigungsanlagen anzuliefern.

- (3) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke, Wohnungen, Wohn- und anderen Räume, Haushaltungen, Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen, die erstmals an die öffentliche Abfallbeseitigungsanlage anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht entsteht, bei der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (4) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig, saisonbedingt oder bei Veranstaltungen und Vereinsfesten gemäß § 3 Absatz 3 an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtung hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, und Abfälle aus Gebäuderenovierungen;
 3. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
 4. Alt- und Ausschussreifen, soweit nicht § 4 Absatz 2 Ziffer 5 d zutrifft;
 5. Abfälle aus Gewerbebetrieben, die nicht hausmüllähnlich sind und in unverdichtetem Zustand Abfallbehälter mit einem Gesamtinhalt von mehr als 5.000 l je Benutzer und Woche in Anspruch nehmen, sofern der Abfallbesitzer das Einsammeln und Befördern selbst besorgt oder von einem privaten Unternehmen durchführen lässt.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen:

organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw., nicht verholzte Gartenabfälle, Schnittblumen, Blumenerde, Federn, Haare, Hygienepapiere, Kaffeefilter, Papierküchen- und -taschentücher, Laub, Rasenschnitt, Servietten, Unkraut, verschmutztes Papier, Vertikutiermaterial).

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Hausmüllbehälter bereitgestellt werden, sondern sind getrennt zur Beseitigung bereitzustellen:

Leichtstofffraktionen bestehend

aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen - „Gelbe Tonne“

Papier, Kartons, Pappe - mtl. Bündelsammlung

- (3) Altglas ist in dafür vorgesehenen Depotcontainern (farbgetrennt) zu verbringen und dort einzuwerfen, und zwar nur werktags im Zeitraum von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr.
- (4) Für die unter Absatz 2 und 3 genannten Abfälle zur Verwertung besteht darüber hinaus eine Abgabemöglichkeit bei der Wertstoffschleife der Deponie „Tiefloch“.

§ 12

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Die nach § 3 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 6 Absatz 10) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/Sammelstellen werden von der Stadt im Umweltkalender oder in der Presse bekannt gegeben.
- (2) Schadstoffbelastete Abfälle nach Abs. 1 dürfen an den jeweiligen Standorten nicht gelagert bzw. abgelagert werden.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen weder in den Hausmüll- oder Bioabfallbehälter noch in der Gelben Tonne bereitgestellt werden. Sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den von der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) eingerichteten Sammelstellen

angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmeweiten der Sammelstellen werden von der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) bekannt gegeben.

§ 13

Hausmüllabfuhr

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht Bioabfall sind oder die nicht nach § 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelstellen zu bringen sind.

§ 14

Sammlung der Abfälle

- (1) Die Sammlung des Hausmülls erfolgt im staubfreien Umleerverfahren in der Kernstadt mit 60, 80, (110), 120, 240 l System-Mülltonnen (grau) sowie 1,1 m³ Müllgroßbehältern. In den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein, Neuweier, Sandweier, Steinbach, Varnhalt erfolgt die Sammlung mit (50), 60, 80, 120, 240 l System-Mülltonnen sowie 1,1 m³ Müllgroßbehältern. Die bisher verwendeten 50 l bzw. 110 l Ringtonnen werden nach wie vor geleert. Eine Neuanschaffung dieser Tonnengrößen erfolgt nicht mehr.
- (2) Die Sammlung der Bioabfälle erfolgt im Umleerverfahren in der Kernstadt und in den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein, Neuweier, Sandweier, Steinbach, Varnhalt mit 60, 80 und 120 l Mülltonnen (Biotonnen braun). Hiervon unberührt bleiben die bereits im Modellgebiet seit 1. April 1993 bereitgestellten 110 l Biotonnen.
- (3) Entleert werden nur städtische Behälter. Die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) kann sich anderer Verfahren und Behälter bedienen, wenn diese eine qualitativ und kostenmäßig günstigere Müllabfuhr gewährleisten.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) zugelassene, im Bürgerbüro im Rathaus, bei den Ortsverwaltungen und im Behördenzentrum II erhältliche Abfallsäcke benutzt werden. Nur diese Abfallsäcke werden eingesammelt, soweit sie neben den Ab-

fallbehältern zugebunden bereitgestellt sind. Die Benutzung der Abfallsäcke für Bioabfall ist nicht zulässig.

- (5) Die Zahl und die Größe der aufzustellenden Behälter werden von der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) anhand der gesammelten Erfahrungen nach der Menge des regelmäßig anfallenden Abfalls und unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung sowie des bestehenden Sammel- und Transportsystems festgesetzt und nach Bedarf geändert.

Für Betriebe mit saisonbedingt stark schwankenden Abfall kann die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) die Zahl und die Größe der aufzustellenden Behälter sowie die Zahl der wöchentlichen Leerungen nach dem jeweiligen Bedarf bemessen.

- (6) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen sowohl für die Hausmülltonne als auch für die Biotonne nach der Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. Regelmäßig sollen 5 bis 10 l Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen.
- (7) Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen wird gemäß § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) für jeden Gewerbebetrieb bzw. sonstige Einrichtungen der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Dies gilt nicht für Vereine, Gruppen, Personenvereinigungen im Sinne von § 3 Absatz 3. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 5 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Satz 5 keine Regelungen enthält, verfahren.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Absatz 6 ergebenden Behältervolumen auf das nach Absatz 7 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

- (8) Das Einsammeln von Wertstoffen (Gelbe Tonne) erfolgt gemäß der Verpackungsverordnung über das Duale System Deutschland oder eines anderen beauftragten Unternehmens. Als Bemessungsgrundlage sollen für Privathaushalte 7 bis 15 l pro Person und Woche zur Verfügung stehen.
- (9) Stellt ein Überlassungspflichtiger fest, dass die für ihn festgesetzte Zahl der Abfallbehälter unrichtig ist oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat dieser dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Minderbedarf an Abfallbehältern anzugeben und eine entsprechende Änderung der Anzahl der Abfallbehälter zu beantragen.

Stellt die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) fest, dass das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht ausreicht, so hat der Überlassungspflichtige die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 15

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) stellt für die Durchführung der Sammlung die erforderlichen Abfallbehälter zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) und werden von ihr unterhalten und nach Bedarf erneuert. Die 50 l und 110 l System-Mülltonnen werden ausschließlich aus dem vorhandenen Bestand ausgegeben; Neuanschaffungen dieser beiden Behältergrößen erfolgen nicht mehr.
- (2) In der Kernstadt erfolgt die Bereitstellung im Rahmen des Rausstellservices (z. B. bei Neuzuzug, Mehrbedarf, u.ä.), der Umtausch (bei Beschädigung, Änderung des Behältervolumens) und die Abholung der städtischen Behälter für Hausmüll und Bioabfall durch die Stadt Baden-Baden (Eigenbetrieb Umwelttechnik).

- (3) In den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein, Neuweier, Sandweier, Steinbach und Varnhalt sind die Behälter für Hausmüll und Bioabfall von den Überlassungspflichtigen bei den Ortsverwaltungen abzuholen, umzutauschen oder abzuliefern.
- (4) Die Abfallbehälter sind von den Benutzern sachgemäß und schonend zu behandeln und dürfen nicht mit Aufschriften, Kennzeichen oder Anstrichen mit Ausnahme der Hausnummern versehen und auch nicht beschädigt oder beseitigt werden. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel mühelos dicht schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle, Bauschutt, Steine, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallbeseitigungsanlagen schädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Ein Verpressen des Inhalts der Abfallbehälter ist nur insoweit zulässig, als die Entleerung nicht erschwert oder die Abfallbehälter nicht beschädigt werden.
- (5) Die Reinigung der Abfallbehälter obliegt dem Benutzer.

§ 16

Standplätze der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) kann geeignete Standplätze bestimmen.
- (2) Bauanträge müssen Standplätze der Abfallbehälter ausweisen.
- (3) Soweit die Abfallbehälter abgeholt, entleert und zurückgebracht werden, hat der Benutzer für frei zugängliche und geeignete Standplätze zu sorgen. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen mit einem festen Belag versehen sein und während der Entsorgungszeit in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Transportwege sollen keine Stufen haben und sollen keine Steigungen von mehr als 5 % aufweisen. Die Standplätze sollen nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen.
- (4) Die Standplätze sind so zu wählen, auszustatten und zu pflegen, dass durch sie Dritte nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden.

§ 17

Durchführung der Abfuhr

- (1) Der nach § 3 einzusammelnde Hausmüll wird grundsätzlich im 14-tägigen Rhythmus und der Bioabfall im 7-tägigen Rhythmus abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Zeitabstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) In den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein, Neuweier, Sandweier, Steinbach und Varnhalt haben die Überlassungspflichtigen am Abholtag die Behälter für Hausmüll und Bioabfall am Straßenrand rechtzeitig an der Gehwegkante oder an der Straße, die das Müllfahrzeug befahren kann, bereitzustellen und nach der Leerung wieder hereinzunehmen. Bei Straßensperrungen, Baustellen, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg in sonstiger Weise für das Sammelfahrzeug schwierig ist, sind die Müllbehälter vor die Hindernisse, Baustelle, Schneewälle etc. zu stellen. Dies gilt auch für die Bereitstellung des Altpapiers, der Gelben Tonne, des Sperrmülls und der Gartenabfälle sowohl in der Kernstadt als auch in den Umlandstadtteilen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) den Standort.
- (3) Im übrigen Stadtgebiet werden die Abfallbehälter abgeholt, entleert und zurückgebracht. Den Müllwerkern ist hierzu der freie Zugang zu den Standplätzen der Behälter zu gestatten und zu ermöglichen.
- (4) Kann der Abfall aus einem von der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, wie Streiks, höhere Gewalt, auf die die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) oder das von ihr beauftragte Unternehmen keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 18

Abfuhr sperriger Gegenstände

- (1) Sperrige, nicht wiederverwertbare Abfälle (§ 6 Absatz 5), die nicht in die zugelassenen Hausmülltonnen gegeben werden können, werden nach Anmeldung von der Stadt 2 x jährlich im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt.
- (2) Der Sperrmüll ist in verschiedene Fraktionen, und zwar getrennt nach Altmetallen, Altholz und sonstigen sperrigen Gegenständen zur Abholung bereitzustellen.

§ 19

Gartenabfälle und Baumschnitt

- (1) Baumschnitt und Reisig werden zu den von der Stadt ortsüblich bekannt gemachten Terminen mehrmals pro Jahr abgeholt. Sie sind gebündelt und mit einer Länge von höchstens 1 m am Straßenrand am Tage der Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Nicht verholzte Gartenabfälle, wie Rasenschnitt und Laub, können über die Biotonne regelmäßig entsorgt werden. Sofern Rasenschnitt und Laub in verrottbaren Säcken (Jute- oder Papiersäcke) eingesammelt werden, können sie mit der Baumschnitt- und Reisigabfuhr entsorgt werden.

§ 20

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

- (1) Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen fordern.
- (2) Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 21

Durchsuchung des Abfalls und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) verbracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) über. Die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 22

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt betreibt über den Eigenbetrieb Umwelttechnik die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Einwohnern der Stadt Baden-Baden zur Verfügung.
- (2) Für jede Abfallentsorgungsanlage der Stadt ist eine Benutzungsordnung zu erlassen. Diese regelt insbesondere die zugelassenen Abfallarten, die Öffnungszeiten sowie die Art und Weise der Anlieferung von Abfällen.
- (3) Die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung oder aus rechtlichen Gründen notwendig ist.

- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 23

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Einwohner der Stadt Baden-Baden sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung auf den städtischen Entsorgungsanlagen selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle werden auf den Entsorgungsanlagen nicht zur Beseitigung angenommen, soweit nicht § 11 Absatz 4 zutrifft. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 oder durch Beauftragte zu den dafür jeweils bestimmten Einrichtungen (von der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Stadtkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen.

Die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) informiert die Selbstanlieferer durch ortsübliche Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen bzw. Einrichtungen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (3) Abfälle zur Beseitigung, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Erdaushub
2. Bauschutt (mineralische Abfälle)

3. Baustellenabfälle (nicht mineralische Abfälle)
 4. behandeltes Holz.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen bzw. Einrichtungen anzuliefern:
1. Abfälle zur Verwertung: Papier, Pappe, Glas, Altmetall, unbehandeltes Holz, Styropor, Kunststoffe, Verpackungen
 2. behandeltes Holz
 3. Abfälle zur Beseitigung.
- (5) Die Abfallanlieferung ist, wenn eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) besteht, nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 24

Haftung

Die Benutzer der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen der Satzung oder den Bestimmungen einer aufgrund des Abfallrechts erlassenen Benutzungsordnung widersprechende Benutzung der Einrichtungen der Abfallbeseitigung entstehen. Die Benutzer haben die Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) auch von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Absatz 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Absatz 1 bis 4 zuwiderhandelt;
2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Absatz 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Absatz 1, 2 oder 4 oder nach § 10 Absatz 5 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
3. entgegen § 7 Absatz 1, § 18 oder § 19 die einzelnen Abfallarten der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) nicht getrennt überlässt bzw. getrennt oder in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
4. entgegen § 7 Absatz 2 und § 11 verwertbare Abfälle nicht getrennt erfasst oder sie mit anderen Abfallstoffen der Abfallentsorgung überlässt;
5. entgegen § 7 Absatz 3 und § 13 in Hausmüll- oder Bioabfallbehältern oder in Gelben Tonnen nicht die entsprechenden Stoffe entsorgt;
6. entgegen §§ 8, 10, 14 den Anmelde-, Anzeige-, Mitteilungs- oder Nachweispflichten nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt oder den Beauftragten des Stadtkreises entgegen § 8 Absatz 4 das Betreten des Grundstücks verwehrt;
7. entgegen § 11 Absatz 3 außerhalb der Einwurfzeiten Altglas in den vorgesehenen Depotcontainern entsorgt;
8. entgegen § 12 schadstoffhaltige Abfälle oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte anders als dort vorgeschrieben gelagert bzw. ablagert oder entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
9. entgegen §§ 13 und 14 in anderen als den von der Stadt (Eigenbetrieb Umwelttechnik) vorgeschriebenen Behältern oder zugelassenen Abfallsäcke Abfälle sammelt oder bereitstellt;
10. entgegen den Bestimmungen des § 15 Absatz 4 über die Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter zuwiderhandelt;
11. entgegen § 15 Absatz 5 Abfallbehälter nicht reinigt;
12. entgegen § 16 Absatz 3 und 4 und § 17 Absatz 2 und 3 über den Zustand und den Zugang der Standplätze zuwiderhandelt;
13. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
14. entgegen § 2 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 Abfälle, die außerhalb des Stadtkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Stadtkreises ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
15. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 23 Absatz 2, 3, 4 und 6 Abfälle anders als dort geregelt anliefert;

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 30 Absatz 2 LAbfG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB sowie § 61 Absatz 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Baden-Baden (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28. Juni 2004 außer Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am
18. Dezember 2006

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Baden-Baden, 12. Januar 2007

Der Oberbürgermeister

Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten und dem Badischen Tagblatt am 31. Januar
2007.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der GemO erlassen wurden, beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.